

7. Die Koordinierungsstelle leitet alle Mitteilungen, die sie von einem Mitgliedstaat erhält, zur Unterrichtung des Ausschusses an diesen weiter.

8. Sie informiert den Antragsteller

a) über den Beschluss des Sanktionsausschusses, dem Listenstreichungsantrag stattzugeben, oder

b) darüber, dass das TJ/TT2 1 Tf13.481h.2.0554:ELD07005:Tw[(Reso)-5.5(lutio)-5.5(n)2.4( 173)-5.5

<sup>271</sup> S/2000/319.

<sup>272</sup> S/2005/841.

<sup>273</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat jedes Jahr seit 2000 verabschiedet.